

Kontingent 4 (K4)

Erste Hilfe für Beschäftigte und Einrichtungen mit erhöhter Gefährdung

§ 26 Abs. 1 Satz 2 DGUV Vorschrift 1

Kostenübernahmeantrag (KÜA) „Betriebliche Ersthelfer Aus- und Fortbildung“

Der Antrag

Einigen Betrieben gesteht die Selbstverwaltung der UKT ein höheres Ersthelferkontingent zu, weil bestimmte Versicherte erhöhten Gefährdungen ausgesetzt sind. Dies ist insbesondere der Fall, wenn lebensbedrohliche Gefährdungen nicht auszuschließen sind oder Hilfe schlecht erreichbar ist.

Füllen Sie **einen Antrag für maximal 20 Teilnehmer** pro Lehrgang aus. Es können Ersthelferschulungen aus verschiedenen Kontingenten mit einem Formular beantragt werden, sofern der Lehrgang „Betriebliche Ersthelfer ...“ zutreffend ist. Geben sie auch die Anzahl der Standorte und die Zahl der vorhandenen, bereits geschulten Ersthelfer an. Die so beantragten Ersthelferschulungen müssen bei jedem Folgeantrag als vorhandene geschulte Ersthelfer berücksichtigt werden.

Kontingent 4 (K4) mit erhöhter Gefährdung gilt für die Beschäftigten in folgenden Betrieben:

- Betriebe mit Tierhaltung: Tierpflege, Zoo
- Freilichtmuseen
- Labore

Achtung: Wichtig!

Bitte geben Sie unter Kontingent 4 (K4) nur diejenigen Beschäftigten an, die auch die jeweils genannte Tätigkeit ausüben. Für die übrigen Beschäftigten beantragen Sie das Ersthelferkontingent bitte unter Kontingent 2 (K2). Die versicherten Beschäftigten dürfen nur in einem der beiden genannten Kontingente mitgezählt werden.

Berechnungsgrundlagen des Ersthelferkontingents

Es ist die Anzahl der versicherten Beschäftigten mit erhöhter Gefährdung zugrunde zu legen. Für Beamtinnen und Beamte ist der Dienstherr zuständig, so dass diese nicht mitgezählt werden.

Basierend auf diesen Angaben werden Ihnen Kontingente zur Teilnahme an den Erste-Hilfe-Lehrgängen berechnet.

Kostenübernahme

Für Betriebe und Einrichtungen mit erhöhter Gefährdung übernimmt die UKT Lehrgangsgebühren für 50 % der versicherten Beschäftigten, die Tätigkeiten mit erhöhter Gefährdung ausführen, für jeweils zwei Jahre.

Ausbildung oder Fortbildung?

Grundsätzlich gilt: Bereits ausgebildete Ersthelfer können regelmäßig alle zwei Jahre an einer Fortbildung teilnehmen. Liegt die letzte Aus- oder Fortbildung wesentlich länger zurück, muss erneut die Teilnahme an einer Ausbildung erfolgen. Sie selbst entscheiden, welche Teilnehmer an einer Erste-Hilfe-Ausbildung teilnehmen müssen oder an einer Erste-Hilfe-Fortbildung teilnehmen können.

Begriffsbestimmungen

Beschäftigte sind Personen (nicht Vollzeitstellen), also auch Auszubildende und ehrenamtlich für Ihren Betrieb tätige Personen. Beamtinnen und Beamte sind keine versicherten Personen der UKT und gehören daher nicht erfasst.